

STATUTEN

für den Verein

**Bundesinitiative eMobility - Austria
„BieM–Austria“**

Verein zur Förderung der eMobility in Österreich

Inhaltsverzeichnis

1	BEZEICHNUNG UND SITZ DES VEREINS	3
2	ZWECK UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS	3
3	MITTEL ZUR VERFOLGUNG DES VEREINSZWECKES.....	4
4	MITGLIEDSCHAFT.....	5
5	ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, RECHTSFOLGEN.....	6
6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	7
7	ORGANE DES VEREINS	8
8	AUFGABEN DES VORSTANDES.....	9
9	GENERALSEKRETÄR	10
10	BEIRAT	10
11	RECHNUNGSPRÜFER.....	10
12	DIE GENERALVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG).....	11
13	AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG	12
14	SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN.....	13
15	GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS	13
16	AUFLÖSUNG DES VEREINS	14

1 BEZEICHNUNG UND SITZ DES VEREINS

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bundesinitiative eMobility – AUSTRIA“ (BieM –AUSTRIA) –Verein zur Förderung der eMobility (in der Folge kurz der "VEREIN“ genannt).
- 1.2 Der VEREIN hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Der VEREIN kann rechtlich unselbstständige, aber weitgehend selbstständig geführte Sektionen als organisatorische Teileinheiten sowie Zweigvereine errichten (§ 1 Abs 4 Vereinsgesetz 2002).

2 ZWECK UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS

- 2.1 Der VEREIN verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf kaufmännischen Gewinn gerichtet. Er ist weder politisch tätig, noch politisch orientiert.
- 2.2 Der VEREIN übt seine Tätigkeit kooperativ im Gesamtinteresse der österreichischen Volkswirtschaft zur stetigen Weiterentwicklung und Umsetzung von neuen Erkenntnissen und neuer Technologien auf dem Gebiet der „eMobility“ aus. Neben verkehrlichen und technologischen Zielsetzungen der „green Mobility“ stellen die Themenfelder „green Energy“ sowie „green Mind“ eine wichtige thematische Ergänzung dar.
- 2.3 Der VEREIN bezweckt:
 - a) Den interdisziplinäre Austausch an Know-how zur eMobility in Österreich in den von der eMobility betroffenen Technologiesegmenten (zB. Ladetechnologie, Fahrzeuginformation, OBU-Systeme, Kommunikations- und Dispositionssysteme und erneuerbare Energie) zur Stärkung der österreichischen eMobility Community;
 - b) die Entwicklung und der Austausch von Erfahrungen aus dem In- und Ausland zu bedarfsgerechten Anwendungen und zu neuen Produkten um die künftigen Erfordernisse der eMobility zu stimulieren und transparent der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen;
 - c) Technologien und deren Anwendungen zur Steigerung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des österreichischen Verkehrssystems für eine erfolgreiche Bewältigung der zukünftigen Verkehrsströme zu unterstützen und
 - d) die Entwicklung innovativer Technologien und Anwendungen zu fördern.
- 2.4 Der Tätigkeitsbereich des VEREINS erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet; er kann aber auch in anderen europäischen Ländern tätig werden.

3 MITTEL ZUR VERFOLGUNG DES VEREINSZWECKES

3.1 Ideelle Mittel

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Mitwirkung beim Aufbau eines allgemeinen Entwicklungs- und Informationsnetzwerkes zur Entwicklung und zum Einsatz von Zukunftstechnologien in der eMobility;
- b) Stimulierung von branchenübergreifenden Kooperationen, vor allem bei der Entwicklung neuer Systeme (insbesondere durch interaktive Moderation von Themen);
- c) Aufbau einer internationalen Datenbank und Informationsplattform für eMobilitydienste und relevante angrenzende Technologiebereiche;
- d) Abhaltung von und Mitwirkung an wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- e) Produktion und Veröffentlichung von Publikationen in gedruckter und/ oder elektronischer (auch multimedialer) Form zur Verbreitung relevanter Ergebnisse im Sinne des Vereinszwecks sowie Bereitstellung anderer Informationen;
- f) Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf eine breitere Ebene des Verständnisses zur Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit (Medienbetreuung und Public Relations);
- g) Weitergabe des Wissens im Rahmen Informationsveranstaltungen an Mitglieder und Nichtmitglieder (Informationsveranstaltung und Seminaren, Begutachtungen und Beratungen, Ausbildung);
- h) Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und Wirtschaft beim Transfer internationalen Wissens zur Entwicklung des österreichischen Humankapitals;
- i) Herstellung von Kontakten zwischen Vertretern aus dem Bereich Forschung und Entwicklung und nationalen sowie internationalen Wissenschaftlern;
- j) Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Motivierung der österreichischen Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung im Zusammenhang mit den Zwecken des VEREINS;
- k) Mitwirken an einschlägigen Forschungsprojekten.

3.2 Aufbringung und Verwendung der materiellen Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Projektbezogene Beiträge und Aufwandsentschädigungen der Teilnehmer an Forschungsprojekten;
- c) Private und öffentliche Förderungen, freiwillige Spenden und sonstige Zuwendungen;
- d) Erlöse aus Veranstaltungen, dem Verkauf von Publikationen und sonstigen Leistungen;
- e) Sponsoring.

3.3 Das Vermögen des VEREINS darf ausschließlich für die Vereinszwecke verwendet werden.

4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Mitglieder des VEREINS können private Personen (Experten), Unternehmen, Wissenschaftliche Institutionen und kommunale Gebietskörperschaften (wie unter Punkt 4.2. der Statuten näher beschrieben) werden, die sich zu den Zielen und den Aufgaben des VEREINS bekennen.

4.2 Der VEREIN hat folgende Arten von Mitgliedern:

4.2.1 Vollmitglieder:

Vollmitglieder können nur juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein. Sie haben das aktive und passive Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Generalversammlung festgelegt.

Die Vollmitglieder unterscheiden sich nach folgenden Kriterien:

- a) Private Mitgliedschaft (Experten)
- b) Unternehmen
- c) Wissenschaftliche Institutionen
- d) Kommunale Gebietskörperschaften (Skaliert nach Größe)
- e) Verbände

4.2.2 Studentenmitgliedschaft:

Für Studenten wird eine „nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft“ in geringer Höhe festgelegt.

4.2.3 Unterstützende Mitglieder:

Unterstützende Mitglieder können Unternehmen, oder juristische und natürliche Personen sein, die den VEREIN durch materielle Zuwendungen bei der Verfolgung der Vereinszwecke unterstützen, oder juristische Personen, Universitäten oder natürliche Personen aus dem universitären, dem Forschungs- oder einem sonstigem Fachbereich, sofern diese den VEREIN fachlich unterstützen. Unterstützende Mitglieder sind in der Generalversammlung weder passiv noch aktiv stimmberechtigt, können den Generalversammlungen aber beiwohnen.

4.2.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind in der Generalversammlung weder passiv noch aktiv stimmberechtigt. Es steht ihnen offen, die Infrastruktur des VEREINS zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

5 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, RECHTSFOLGEN

- 5.1 Der Beitritt als Mitglied des VEREINS setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des VEREINS voraus. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- 5.2 Der Beitrittsantrag hat das bisherige Tätigkeitsfeld zu beschreiben und eine Begründung, warum eine Aufnahme begehrt wird, zu enthalten. Im Beitrittsantrag muss die Verbindung zum Vereinszweck oder Reverenzen zum Thema dargestellt werden. Weiters ist die Art der angestrebten Mitgliedschaft (Punkt 4.2. der Statuten) anzugeben. Eine Mehrfachmitgliedschaft ist nicht möglich. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- 5.3 Jede Art der Mitgliedschaft (vgl. Punkt 4.2.) erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, oder durch einvernehmliche Erklärung.
- 5.4 Der freiwillige Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer „Kündigungsfrist“ von zwei (2) Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Bekanntgabe des freiwilligen Austritts ist das Datum der Postaufgabe (Poststempel) maßgebend.
- 5.5 Die Generalversammlung kann ein Mitglied aus nachfolgenden Gründen mit sofortiger Wirkung ausschließen:
- a) Wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Ziele oder das Ansehen des VEREINS oder seiner Mitglieder geschädigt hat;
 - b) wenn das Mitglied seine Rechtspersönlichkeit verliert oder sich in Liquidation befindet;
 - c) wenn über das Vermögen eines Mitglieds ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet bzw. wenn ein solcher Antrag mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
 - d) wenn es durch eine oder mehrere gerichtlich strafbare Handlungen, die vorsätzlich begangen wurden, das Vertrauen des VEREINS verliert.
 - e) Dem betroffenen Mitglied muss jedoch zuvor Gelegenheit gegeben werden, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, die den Ausschluss begründen sollen.

-
- 5.6 Erhöht die Generalversammlung den Mitgliedsbeitrag um mehr als 50 %, kann jedes Mitglied vorzeitig austreten. Der Austritt ist in diesem Fall spätestens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Sitzungsprotokolls zu erklären und wird mit Beginn der Rechnungsperiode wirksam, für die der erhöhte Mitgliedsbeitrag erstmals vorgesehen ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft nach den Regeln über den freiwilligen Austritt bleibt daneben bestehen.
- 5.7 Weiters ist ein Ausscheiden aus dem VEREIN durch Herstellen des Einvernehmens mit dem Vorstand zulässig.
- 5.8 Die Mitglieder des VEREINS haben bei ihrem Ausscheiden aus dem VEREIN, bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Forschungsprojekt – sofern diesbezüglich nichts anderes vereinbart ist – bei der Auflösung des VEREINS sowie bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Projektbeiträgen oder Anzahlungen darauf, auf sonstige Leistungen oder auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.
- 5.9 Mit dem Ausscheiden erlöschen, sofern nicht ausdrücklich zwischen dem Mitglied und dem VEREIN etwas Abweichendes vereinbart ist, alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem VEREIN.

6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1 Alle Vollmitglieder und unterstützenden Mitglieder können an den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung teilnehmen.
- 6.2 Alle Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme an den Versammlungen, Tagungen und fachlichen Veranstaltungen des VEREINS, an den Forschungsprojekten, sowie zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des VEREINS – zu den jeweils festgelegten Bedingungen – berechtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VEREINS nach Kräften zu fördern, übernommene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des VEREINS Schaden erleiden könnten. Sie haben die Statuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe zu beachten. Etwaige Kosten, die bei Projekten entstehen, sind vom jeweiligen mitwirkenden Mitglied selbst zu tragen.
- 6.3 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des VEREINS sind:

- der Vorstand (Leitungsorgan)
- die Rechnungsprüfer (zwei)
- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

7.1 VORSTAND SOWIE VERTRETUNG DES VEREINS NACH AUSSEN

- a) In der Startphase besteht der Vorstand aus 10 freiwählbaren Vorständen. In der Folge kann eine Kooptierung von Vorständen bis zu einer max. Anzahl von 15 Vorstandsmitgliedern erfolgen. Zeitpunkt und Anzahl obliegt dem Vorstand.
- b) Aus den Reihen des Vorstandes oder durch die Suche geeigneter Personen sind von diesem nachfolgende weitere Funktionen zu bestellen:
 - I. Vorstandsvorsitzender
 - II. Schriftführer
 - III. stellvertretender Schriftführer
 - IV. Kassier
 - V. stellvertretender Kassier.
- c) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre.
- d) Für die Bestellung als Mitglieder des Vorstandes sind alle natürlichen Personen zugelassen sofern eine aufrechte Mitgliedschaft besteht. Sowohl die Kandidaten für die Position der (einfachen) Vorstandsmitglieder, als auch für die Position des Vorstandsvorsitzenden werden vom (abzulösenden) Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen. Die Generalversammlung, kann diesen Vorschlag ergänzen und entscheidet mit einer 3/4 (Dreiviertel)-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Bestellung.
- e) Wenn ein Vorstandsmitglied durch Tod, Enthebung oder Rücktritt aus dem Vorstand ausscheidet, hat der Vorstand ehestmöglich einen Kandidaten zu kooptieren und bei der nächsten Generalversammlung eine Bestätigung einzuholen. Bei Abwahl oder Rücktritt des gesamten Vorstandes muss die Generalversammlung ehestmöglich, spätestens jedoch binnen sechs (6) Wochen einen neuen Vorstand bestellen.
- f) Der VEREIN wird nach außen durch zwei Personen gemeinsam (4-Augenprinzip) rechtsverbindlich vertreten und zwar durch den:
 1. Vorsitzenden und einem
 2. Stellvertreter (Der VVD wird durch alle Vorstandskollegen vertreten)

8 AUFGABEN DES VORSTANDES

- 8.1 Der Vorstand ist Leitungsorgan des VEREINS im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle operativen Aufgaben zu. Darunter fallen insbesondere:
- a. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - b. Vorbereitung / Einberufung der Generalversammlung;
 - c. Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft;
 - d. Aufnahme und Kündigung des Personals;
 - e. Erarbeitung des Arbeitsprogramms und Budgetvoranschlag
- 8.2 Der Vorstand hat seine Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Vereinsgesetzes 2002, der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung wahrzunehmen. Er ist an gesetz- und statutengemäße Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und zur unabhängigen und unparteiischen Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.
- 8.3 Bei Gefahr im Verzug kann der Vorsitzende auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes in seiner Gesamtheit fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen treffen. Diese müssen jedoch nachträglich durch das zuständige Vereinsorgan genehmigt werden.

9 GENERALSEKRETÄR

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Generalsekretär verpflichten.

Die Verantwortlichkeit sowie der Tätigkeitsbereich des Generalsekretärs sind durch den Vorstand separat festzulegen.

10 BEIRAT

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat verpflichten.

Die Verantwortlichkeit sowie der Tätigkeitsbereich des Beirats sind durch den Vorstand separat festzulegen.

11 RECHNUNGSPRÜFER

11.1 Die begleitende, stichprobenartige Kontrolle der Gebarung des VEREINS obliegt den Rechnungsprüfern.

11.2 Zu Rechnungsprüfern werden jährlich von der Generalversammlung zwei fachkundige Personen bestellt. Der Vorstand unterbreitet vorab der Generalversammlung einen Vorschlag, und die Generalversammlung hat aus diesem, oder nach eigenem Vorschlag die Rechnungsprüfer im Sinne dieser Bestimmung zu bestellen.

11.3 Zusätzlich kann die Generalversammlung bei Bedarf oder auf Vorschlag der Rechnungsprüfer einen Wirtschaftsprüfer oder einen ähnlich qualifizierten Fachmann zur Unterstützung bestimmen. Liegen die Voraussetzungen des § 22 Vereinsgesetz 2002 vor, hat die Generalversammlung einen Abschlussprüfer zu bestellen.

11.4 Die Rechnungsprüfer dürfen Personen ihres Vertrauens zur Unterstützung beiziehen, wobei diese zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

11.5 Aufgaben der Rechnungsprüfer sind im Einzelnen:

- a) Überprüfung der gesamten finanziellen Gebarung des VEREINS,
- b) Überprüfung, ob die Beschlüsse der Generalversammlung bzw. die Projekte im Sinne einer ordnungsgemäßen Gebarung umgesetzt werden und wurden,
- c) Prüfung der vorzulegenden Jahresabschlüsse und Berichte an die Generalversammlung.

Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über ihre Ergebnisse.

12 DIE GENERALVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

- 12.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten vier (4) Monate des Kalenderjahres statt. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen und vom Datum 10 Monate zuvor festzulegen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung.
- 12.2 Der Vorstand hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er das für erforderlich hält, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer jeweils unter Angabe des Tagesordnungspunktes dies schriftlich beantragt. Die Generalversammlung hat längstens innerhalb von sechs (6) Wochen ab Einlangen des entsprechenden Verlangens stattzufinden.
- 12.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Bei dessen Verhinderung ein durch ihn bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.
- 12.4 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Vollmitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.
- 12.5 Jedes Vollmitglied kann Anträge zur Generalversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen.
- 12.6 In die Tagesordnung der Generalversammlung werden nur Anträge aufgenommen, die zwei (2) Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Mindestens eine (1) Woche vor der Generalversammlung sind alle für die Tagesordnung relevanten Informationen den Mitgliedern zuzustellen. Dabei müssen Entscheidungen, die bei der Generalversammlung zu treffen sind, besonders gekennzeichnet werden. Die Berichterstattung und Beschlussfassung hat gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 getrennt voneinander zu erfolgen.
- 12.7 Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder mit der Abstimmung einverstanden sind.
- 12.8 Die Übertragung EINES Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung ist möglich.
- 12.9 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter (siehe Punkt 12.8) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig (30) Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

13 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

13.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Rechnungsabschluss und Entlastung des Vorstandes
- b) freiwillige Auflösung des VEREINS
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Auflösung des VEREINS unter Beachtung des Punktes 16. dieser Statuten
- d) Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund
- e) Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- f) Enthebung der/des Rechnungsprüfer(s) aus wichtigem Grund
- g) Budgetvoranschlag
- h) Abänderung der Statuten
- i) Bestellung des Vorstandes
- j) Bestellung der/des Rechnungsprüfer(s)
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Generalversammlung durch den Vorstand zur Entscheidung vorgelegt wurden

13.2 Die Beschlüsse über die Mitgliedsbeiträge und über Ausschluss von Vereinsmitgliedern werden mit zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen, die Beschlüsse über alle anderen Angelegenheiten mit drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen gefasst.

13.3 Über Beschlüsse wird offen abgestimmt. Eine Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Vollmitglieder verlangt.

13.4 Grundsätzlich kann die Beschlussfassung im schriftlichen Wege (sogenannter "Umlaufbeschluss"), mit Ausnahme jener Beschlüsse, die die unter Punkt 13.1. a) bis n) aufgelisteten Aufgabenbereiche der Generalversammlung betreffen, erfolgen. Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die nach dem Gesetz oder den Statuten zu einer Beschlussfassung der Generalversammlung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.

14 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vollmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben (7) Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben (7) Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vollmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- d) Alle Streitigkeiten zwischen Mitglieder sowie zwischen dem VEREIN und einem Mitglied bzw. einem ehemaligen Mitglied, die im Zusammenhang mit dem VEREIN oder der Vereinstätigkeit stehen, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

15 GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

Das Geschäftsjahr des VEREINS entspricht dem Kalenderjahr.

16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- a) Bei Auflösung des VEREINS oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes hat die Generalversammlung aus dem Kreis der Rechnungsprüfer einen Liquidator zu bestellen, der die Auflösung des VEREINS abwickelt.
- b) Die freiwillige Auflösung des VEREINS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit 3/4 (Dreiviertel)-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- c) Ein etwaiges Vereinsvermögen wird unter den verbleibenden Mitgliedern aliquot aufgeteilt, wobei sich diese Mitglieder verpflichten, das über die von ihnen einbezahlten Mitgliedsbeiträge nach Abdeckung aller sonstigen Passiva hinausgehende Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken (§ 34 BAO) zuzuführen. Über die detaillierte Zweckwidmung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.